Sasbach am Kaiserstuhl mit Jechtingen & Leiselheim AKTUELL

Freitag, 28. Februar 2020 Nr. 9

Termine und Veranstaltungen

Montag, 02.03.2020
Abfuhr Graue Tonne

Donnerstag, 05.03.2020
Sasbacher Winzerkeller - Generalversammlung

Freitag, 06.03.2020
DRK Ortsverein Jechtingen - Altpapiersammlung

Sirenenüberprüfung

Samstag, 07.03.2020
Grünschnitt-Platz geöffnet

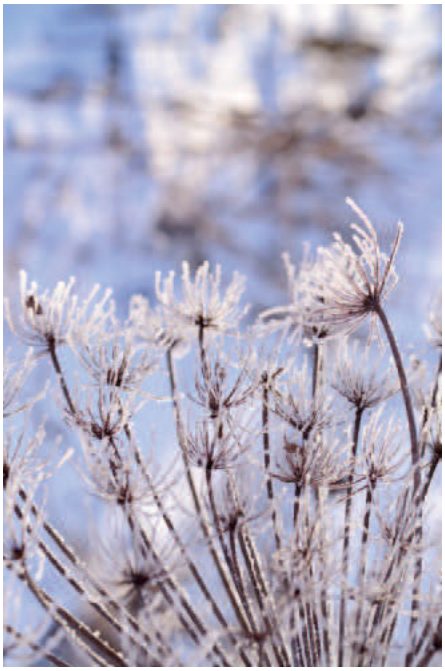

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Sasbach
Landkreis Emmendingen
Az. 108.12

Satzung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Nach §§ 8 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden hat der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach a. K. am 19.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anlass

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung (LadÖG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens 3 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.
Es dürfen deshalb an folgenden Sonntagen jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr aus folgenden Anlässen in folgenden Ortsteilen geöffnet sein:
14.06.2020 „Junge Weine- alte Traditionen" OT Leiselheim
25.10.2020 13. Jechtinger Herbstfest und Offener Winzerkeller OT Jechtingen

§ 2
Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstaben a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) handelt, wer gegen die Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro nach § 15 Abs. 2 LadÖG geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sasbach am Kaiserstuhl, den 19.02.2020

gez. Jürgen Scheiding
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Sasbach a. K.
Landkreis Emmendingen

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)
Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GBl. S. 93, 95) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

I. Allgemeine Regelungen
§ 1 Begriffsbestimmungen. 2
II.Schutz gegen Lärmbelästigung
§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä. 2
§ 3 Lärm aus Gaststätten. 2
§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen. 2

Wichtige Rufnummern · Informationen · Notdienste

Telefonverzeichnis der Gemeinde

Telefonverzeichnis der Gemeinde
Ortskennzahlen
(En) - Endingen 07642
(Vo) - Vogtsburg 07662

Gemeindeverwaltung Zentrale - Sekretariat
Internet: http://www.sasbach.eu
E-Mail: rathaus@sasbach.eu
E-Mail Gemeindeblatt: gemeindeblatt@sasbach.eu
Telefax 9101-30

Frau Meyer 91 01-0
Frau Dägele 91 01-15

Bürgermeister
Herr Scheiding 91 01-0
Wohnung 0 76 42 / 92 51 20

Bauverwaltung
Herr Supplieth 91 01-13

Bauhof
Herr Timm 01 51 10 83 65 54

Standesamt/Ordnungsamt
Frau Felchner 91 01-23

Meldeamt / Passamt
Frau Flamm 91 01-24
Frau Schwärzle 91 01-11

Rechnungsamt
Herr Hess 91 01-25

Steueramt
Herr Schneider 91 01-26

Gemeindekasse
Frau Wintermantel 91 01-27
Frau Chrobok 91-01-28

Sprechstunden Rathaus:
Montag 08.30 - 12.00 Uhr
nachmittags geschlossen
Dienstag geschlossen
Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr
nachmittags geschlossen
Donnerstag 08.30 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.30 - 12.00 Uhr

BM Scheiding nach Vereinbarung

Ortschaftsverwaltung Jechtingen (Vo) 2 82
Ortsvorsteher Morgenstern
E-Mail: ortschaftsverwaltung-jechtingen@web.de
Wohnung (Ortsvorsteher) (Vo) 3 33
Sprechstunde:
Dienstag 09.00 - 11.00 Uhr
Donnerstag 17.00 - 18.30 Uhr

Ortschaftsverwaltung Leiselheim (En) 60 36
Ortsvorsteherin Müller
E-Mail: OV-Leiselheim@t-online.de
Sprechstunde:
Dienstag 08.00 - 09.00 Uhr
Donnerstag 17.00 - 18.00 Uhr

Schule:
Grundschule Sasbach (En) 9 07 86 50
E-Mail: poststelle@04149743.schule.bwl.de
www.grundschule-sasbach.de
Kernzeitbetreuung (En) 9 07 86 51

Kindergärten:
Ortsteil Sasbach (En) 54 04
Ortsteil Jechtingen (Vo) 17 20
Limburghalle (En) 56 76
Kläranlage (En) 82 02

Recyclinghof Öffnungszeiten:
Freitag 13.00 - 17.00 Uhr
Samstag 9.00 - 13.00 Uhr

Grundbuchamt Emmendingen 0 76 41 / 96 58 76 00

Bücherei Sasbach im Gemeindehaus
Mittwoch: 16.00 – 19.00 Uhr

Bücherei Jechtingen
Mittwoch: 17.00 – 19.00 Uhr

Die Büchereien sind generell in den Schulferien geschlossen.

Revierleiter

für den Staatswald
Herr Forstrevierleiter Detlef Franke
Auwaldstraße 4, 79367 Weisweil
Tel. 07646-2 08 oder 0175/2 23 31 14
Fax: 07646-4 95

für den Gemeindewald
Herr Forstrevierleiter Alex Schulz
Tel.: 07822/30 01 60
Fax: 07822/30 01 61
Mobil 0175/2 23 31 13

Landwirtschaftlicher Betriebshelferdienst

Einsatzstelle: Bildungshaus Kloster St. Ulrich, Landvolkshochschule,
Tel. 07602/91 01-26 Sabine Riesterer
Email:
betriebshelferdienst@bildungshaus-kloster-st-ulrich.de

Notrufe

Notruf, Notarzt, Rettungsdienst
Feuerwehr 1 12
für Ortsteil Jechtingen 07641/89 80

Polizei Notruf
(Überfall/Verkehrsunfall) 1 10
Polizeiposten Endingen (En) 92 87-0
Vergiftungs-Info-Zentrale 0761/ 1 92 40
24h kostenfrei

Kath. Sozialstation Endingen (En) 91 31 90
Kath. Pfarramt (En) 14 45
Evang. Pfarramt
Königschaffhausen/Leiselheim (En) 32 03

Störungen Wasserversorgung
Störungen Abwasserbeseitigung
Gerd Friedrich (En) 82 02
(En) 37 94

24-Stunden-Rohrreinigungs-
Notdienst 07824/66 42 00

badenovaNETZ GmbH 0800/2 76 77 67
Netze BW GmbH Rheinhausen 0800-36 29 477
Wohngift-Telefon 08 00/88 99 789
Notruf-Fax an die Rettungs- u. Feuerwehrleitstelle: 07641/46 01-77
(nur für schwerhörige, ertaubte, gehörlose und sprachgeschädigte Personen)

Fachstelle Sucht -
Beratung, Behandlung, Prävention
Emmendingen, Hebelstr. 27
Tel.: 07641 9335890
Fs-emmendingen@bw-lv.de
Sprechstunden ohne Voranmeldung
Mittwoch 16-17 und Donnerstag 11-12 Uhr.

Herbstzeit - Betreutes Wohnen für alte und pflegebedürftige Menschen in (Gast-)Familien
Landvogtei 5, 79312 Emmendingen
Tel. 0 76 41 / 9 67 15 90
www.herbstzeit-bwf.de

Pflegestützpunkt 07641 451-3091
Landkreis Emmendingen
Außensprechstunden des Pflegestützpunktes des Landkreises Emmendingen
Außensprechstelle Endingen (Bürgerhaus / St. Jakobsgässli 4): Dienstag 10:00 bis 15:00 Uhr, Frau Sabine Wensch-Christ, Telefon 07641 451-3025

Kreisseniorenrat im Landkreis Emmendingen
www.kreisseniorenrat-emmendingen.de

Apotheken

28.02.2020 Tulla-Apotheke Rheinhausen
29.02.2020 Brunnen-Apotheke Herbolzheim
29.02.2020 Stadtapotheke am Marktplatz Emmendingen
01.03.2020 Maria-Sand-Apotheke Herbolzheim
01.03.2020 Schlossberg-Apotheke Emmendingen
02.03.2020 Stadt-Apotheke Breisach
02.03.2020 Stadt Apotheke Kenzingen
03.03.2020 Bienenberg-Apotheke Malterdingen
04.03.2020 Maria-Sand-Apotheke Herbolzheim
04.03.2020 Apotheke auf der Bleiche Emmendingen
05.03.2020 St. Katharina-Apotheke Endingen
05.03.2020 Breisgau-Apotheke Teningen

Ärzte

Allgemeinmedizinsche Gemeinschaftspraxis
Frau Dr. med. Rimma Ilyasova und Franz Orthmayr
Marckolsheimer Str. 1, 79361 Sasbach
Tel. 07642/9205060
Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 8-12 Uhr, Mo. 16-18 Uhr,
Di. 15-17 Uhr, Do. 16-19 Uhr

Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117

Zahnarzt

Dr. Michele Santoro,
Hauptstr. 33, 79361 Sasbach
Tel. 07642/7589

In dringenden Fällen ist der zahnärztliche Notfalldienst unter der Rufnummer Tel. 0180 3 222 555-70 zu erreichen

Tierarzt

Den tierärztlichen Notdienst erfragen Sie bitte bei ihrem Haustierarzt.

Redaktionsschluss

Dienstag, 11.00 Uhr
Anzeigenschluss:
Dienstag, 11.00 Uhr in Sasbach,
am Mittwoch, 9.00 Uhr in Stockach

Abfallentsorgung

Haben Sie Fragen zur Abfallentsorgung? Wurde Ihr Abfallgefäß nicht geleert? Brauchen Sie eine neue Tonne?
Ansprechpartner:
Graue Tonne:
Landratsamt Emmendingen,
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft,
Tel.: 07641/4 51-9700

Blaue Tonne (Papiertonne)
Remondis GmbH & Co. KG
Siemensstr. 16, 79108 Freiburg i.Br.
Tel. 0761 5150990

Gelber Sack
Remondis GmbH, Freiburg
Auskünfte und Reklamationen
Tel.: 0800 1223255

Impressum

Nachrichtenblatt der Gemeinde Sasbach
Herausgeber: Gemeinde Sasbach,
79361 Sasbach, Tel.: 07642/91 01-0
Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
der Bürgermeister,
für den Anzeigenteil/ Druck:
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach
Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de
Homepage: www.primo-stockach.de

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten. 3
§ 6 Lärm durch Tiere. 3
III.Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit
§ 7 Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen. 3
§ 8 Benutzung öffentlicher Brunnen. 3
§ 9 Verkauf von Lebensmitteln im Freien. 3
§ 10 Gefahren durch Tiere. 3
§ 11 Verunreinigung durch Hunde. 4
§ 12 Taubenfütterungsverbot 4
§ 13 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä. 4
§ 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen. 4
§ 15 Belästigung der Allgemeinheit 4
IV.Schutz der Grün- und Erholungsanlagen
§ 16 Ordnungsvorschriften. 5
V.Bekämpfung von Ratten
§ 17 Anzeige- und Bekämpfungspflicht 6
§ 18 Bekämpfungsmittel 6
§ 19 Beseitigung von Abfallstoffen. 6
§ 20 Schutzvorkehrungen. 6
§ 21 Sonstige Vorkehrungen. 6
§ 22 Duldungspflichten. 7
§ 23 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen. 7
§ 24 Ausnahmen. 7
VI.Anbringen von Hausnummern
§ 25 Hausnummern. 8
VII. Sonstige Regelungen
§ 26 Sammelbehälter für Altglas und Papier 8
§ 27 Schutz von Weinbergen 8
§ 28 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten 8
§ 29 Bienenhaltung 8
§ 30 Lärm durch Fahrzeuge 8
VIII.Schlussbestimmungen
§ 31 Zulassung von Ausnahmen 9
§ 32 Ordnungswidrigkeiten 9
§ 33 Inkrafttreten 11

Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2
Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2
Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:
a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
b) für amtliche Durchsagen.

§ 3
Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4
Lärm von Sport- und Spielplätzen

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen **22.00** Uhr und **08.00** Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 13.30 Uhr nicht benützt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5
Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von **20.00** Uhr bis **07.00** Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren und von Rasenmähern, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Betreiben von Dampfstrahlern etc.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 6
Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3
Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 7
Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen

Das Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt. Gleiches gilt auch für das Reparieren von Fahrzeugen.

§ 8
Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 9
Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 10
Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 11
Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 12
Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 13
Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 14
Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 15
Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen,
2. dass die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4
Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 16
Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.

Abschnitt 5
Bekämpfung von Ratten

§ 17
Anzeige- und Bekämpfungspflicht

(1) Die Eigentümer von
1. bebauten Grundstücken,
2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücke innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen,
4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vertilgt sind.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 18
Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 19
Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 20
Schutzvorkehrungen

(1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.

(2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.

(3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 17 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 21
Sonstige Vorkehrungen

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u. U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder –soweit dies nicht möglich ist – erschweren.

§ 22
Duldungspflichten

Wer zu Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 22 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

§ 23
Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 17 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebiets anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen,

während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.

(2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.

(3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 17 Verpflichteten zu tragen.

§ 24
Ausnahmen

(1) Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

Abschnitt *6*
Anbringen von Hausnummern

§ 25
Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 7
Sonstige Regelungen

§ 26
Sammelbehälter für Altglas und Papier

(1) Sammelbehälter für Altglas und Papier dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr nicht benutzt werden.

§ 27
Schutz von Weinbergen

(1) Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren dürfen in Weinbergen nur vom Beginn der Traubenreife bis zum Ende der Traubenlese aufgestellt und betrieben werden. Der Beginn der Traubenreife und die Beendigung der Traubenlese werden öffentlich bekanntgemacht. In der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr ist der Betrieb dieser Geräte nicht gestattet.
Diese dürfen nur in einer angemessenen Entfernung von Wohngebäuden aufgestellt werden.

§ 28
Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

(1) Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 29
Bienenhaltung

(1) Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 30
Lärm durch Fahrzeuge

(1) In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,
   a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
   b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
   c) Fahrräder mit Hilfsmotoren und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
   d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
   e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

Abschnitt 8
Schlussbestimmungen

§ 31
Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 32
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 a Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
   2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
   3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
   4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
   5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
   6. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
   7. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
   8. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
   9. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
   10. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
   11. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
   12. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
   13. entgegen § 12 Tauben füttert,
   14. entgegen § 13 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
   15. entgegen § 14 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 14 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
   16. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
   17. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
   18. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
   19. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
   20. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
   21. entgegen §16 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
   22. entgegen §16 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
   23. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
   24. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt
   25. entgegen §16 Abs. 1 Nr. 6 Hunde

unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,

26. entgegen §16 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
27. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
28. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
29. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
30. entgegen § 16 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
31. entgegen § 17 Abs. 1 und Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis sämtliche Ratten vertilgt sind,
32. vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe entgegen § 19 nicht entfernt,
33. die Schutzvorkehrungen des § 20 Abs. 1 und 2 nicht beachtet,
34. die in § 21 vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft
35. als Verpflichteter entgegen § 22 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 23 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet,
36. entgegen § 25 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
37. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 25 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 25 Abs. 2 anbringt.
38. entgegen § 26 Sammelbehälter für Altglas und Papier benutzt,
39. entgegen § 27 Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren aufstellt oder betreibt,
40. entgegen §28 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
41. entgegen § 29 Bienenstände aufstellt,
42. entgegen § 30 auch außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig schließt, Fahrräder mit Hilfsmotoren und Motoren von Kraftfahrzeugen in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt.

(2) A bs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 31 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 a Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs.1 und Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 33
Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die frühere Polizeiverordnung, die dieser Polizeiverordnung entspricht oder widerspricht, außer Kraft.
Das ist insbesondere die Polizeiverordnung vom 11. Februar 1998.

Sasbach, den 01.03.2020
Ortspolizeibehörde

gez. Jürgen Scheiding
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Sasbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl

Anlage zu § 28 Abs. 1 Friedhofssatzung

Gebührenverzeichnis

1.	**Verwaltungsgebühren**		
	1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	17,00 EUR
	1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
	1.21	Einzelfall	8,00 EUR
	1.22	Befristete Zulassung von 5 Jahren	44,00 EUR
	1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	53,00 EUR
	1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	26,00 EUR
	1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	53,00 EUR
2.	**Benutzungsgebühren**		
	2.1	**Für die Bestattung**	
	2.11	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	840,00 EUR
	2.12	von Personen unter 10 Jahren	840,00 EUR
	2.13	von Tot- und Fehlgeburten	120,00 EUR
	2.14	Zuschlag für eine Tieferlegung	190,00 EUR
	2.15	ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.13 für Bestattungen an Sa., So. und Feiertagen von je	30%
	2.2	**Beisetzung von Aschen**	
	2.21	regelmäßig	320,00 EUR
	2.22	Tieferlegung Urnengrab	110,00 EUR
	2.23	ein Zuschlag zu 2.21 und 2.22 für Beisetzungen an Sa., So. und Feiertagen von je	30%
	2.3	**Überlassung einer Reihengrabstätte**	
	2.31	als Reiheneinzelgrab	1.290,00 EUR
	2.32	als Urnenreiheneinzelgrab	460,00 EUR
	2.33	als Rasenreihengrab	1.290,00 EUR
	2.34	als Rasenurnengrab	830,00 EUR
	2.35	als Baumgrab	830,00 EUR
	2.36	Für 2.33 bis 2.35 fallen für das Beschriften ab dem 21. Buchstaben 12,10 EUR je Buchstaben an. Die Beschriftung bis max. 20 Buchstaben ist in der Gebühr enthalten.	
	2.4	**Überlassung einer Wahlgrabstätte (Verleihung besonderer Grabnutzungsrechte)**	
	2.41	a) als einstelliges Wahlgrab einfachtief	1.930,00 EUR
		b) Verlängerung für 5 Jahre	386,00 EUR

2.42	a) als einstelliges Wahlgrab doppeltief	2.710,00 EUR
	b) Verlängerung für 5 Jahre	542,00 EUR
2.43	a) als Doppelwahlgrab	3.900,00 EUR
	b) Verlängerung für 5 Jahre	780,00 EUR
	c) Zubettung einer Urne in bestehendes Einzelwahlgrab/ Doppelwahlgrab	460,00 EUR
2.44	a) Urnenwahlgrab (2 bis 4 Urnen)	2.670,00 EUR
	b) Verlängerung für 5 Jahre	667,50 EUR

2.5 Benutzung der Leichenhalle oder Aufbahrungsraum

2.51	Ortsteil Sasbach und Jechtingen	Je Nutzung bei einer Liegezeit bis zu 96 Stunden	200,00 EUR
	Ortsteil Leiselheim	Je Nutzung bei einer Liegezeit bis zu 96 Stunden	25,00 EUR
2.52	Ortsteil Sasbach und Jechtingen	Bei Bestattungen nach einer Liegezeit von mehr als 96 Stunden, Zuschlag je Kalendertag	50,00 EUR
	Ortsteil Leiselheim	Bei Bestattungen nach einer Liegezeit von mehr als 96 Stunden, Zuschlag je Kalendertag	7,50 EUR

2.6 Sonstige Leistungen

2.61	Ausgraben, Umbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangene Stunde	41,00 EUR
2.62	Für das Abräumen eines Grabes werden Gebühren nach den Stundensätzen Nr. 2.61 erhoben.	

2.7 Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 3 zu Ziffer 2.3 bis 2.44 50%

2.8 Gestellung von Trägern je Träger und Bestattung 40,00 EUR

Sasbach, den 01.03.2020

gez. Jürgen Scheiding
Bürgermeister

Das Rathaus informiert

Personalausweise und Reisepässe rechtzeitig beantragen

Bitte prüfen Sie Ihre Personalausweise und Reisepässe auf ihre Gültigkeit. Eine rechtzeitige Neubeantragung der Papiere erscheint sinnvoll, da die Bearbeitungszeit der Bundedruckerei für o.g. Papiere zirka 2-4 Wochen beträgt. Bei der Neubeantragung ist Ihr persönliches Erscheinen erforderlich.

Bei den mitzubringenden Passbildern ist zu beachten, dass diese aktuell und den biometrischen Vorschriften entsprechen.

Gebühren:

Personalausweis	28,80 Euro
Personalausweis unter 24 Jahren	22,80 Euro
Reisepass	60,00 Euro
Reisepass unter 24 Jahre	37,50 Euro
Kinderreisepässe bis 12 Jahre	13,00 Euro
Verlängerung Kinderreisepässe	6,00 Euro

Der Kinderreisepass (bisher Kinderausweis) wird vor Ort ausgestellt. Egal in welchem Kindesalter ein Kinderreisepass ausgestellt wird, ist ein Lichtbild nach den biometrischen Vorschriften erforderlich.

Über weitere Fragen bezüglich der Ausstellung der Ausweise, informieren wir Sie gerne im Bürgerbüro unter der Tel: 9101-24 und -11.

Die aktuellen Einreisebestimmungen in die jeweiligen Länder können Sie im Internet unter www.auswaertiges-amt.de unter der Rubrik "Einreise- und Länderinformation" abfragen.

Einkommensteuererklärungsvordrucke für das Jahr 2019

Die Vordrucke für die Einkommensteuererklärung 2019 (Standardparket) liegen im Rathausflur zur Mitnahme aus.

Die Steuererklärungsformulare wie auch spezielle Anlagen sind auch erhältlich unter www.fa-emmendingen.de.

Freiwillige Feuerwehr Gesamtwehr

Die Generalversammlung findet am 7. März 2020 um 19 Uhr im Foyer der Rheinauen Grundschule in Sasbach statt.

Freiwillige Feuerwehr Abt. Leiselheim

Feuerwehr Probe Abt. Leiselheim Dienstag um 19.30 Uhr

Fundbüro

Fundbüro/Bürgerbüro im Rathaus, EG Zi. 1, Tel.: 07642/9101-24

Folgende Gegenstände sind im Fundbüro der Gemeinde Sasbach a.K. abgegeben worden und können zu den Öffnungszeiten abgeholt werden:
- Herrenfahrrad, schwarz/silber, Marke Gudereit

Wichtige Müllermine

Abfuhr Graue Tonne

Montag, 02.03.2020

Aus den Kindergärten

Kindergarten Wirbelwind in Sasbach

Narri, Narro da staunten die Maxikinder des Kindergarten Wirbelwind nicht schlecht, was sich so alles im Endinger Torle verbirgt.
Jokili, Räbwiiber, das Dielfraili und das Stadttier sind nur ein paar der Endinger Narrenfiguren, die die Kinder mit Interesse bestaunten.
Besonders lustig fanden die Kinder das Lied vom Grießbaum Bäck, das Ralf Thormählen, Zunftmeister der Endinger Narren und Sasbacher, zum Besten gab.
Für alle Kinder steht fest, wir kommen gerne wieder.
Danke für die schönen Stunden im Endinger Torle.

Wir möchten uns auch noch recht herzlich bei unseren „Schnurrstationen" am „Schmutzige Dunschdig" bedanken..... bei
- **...der Gärtnerei Fränkel**
- **...der WG**

- **...Istanbul/Döner**
- **...Gasthaus Löwen**
- **...der Metzgerei Burkhardt**
- **...der Volksbank**
- **...den „Rathäuslern" besonders bei Hr. Scheiding für das Opfern der Krawatte**

Beim Gasthaus Bürgerstube bedanken wir uns besonders im Namen unserer Maxis, die wie immer mit Pommes und Fanta hervorragend bewirtet wurden.
Ein herzliches Dankeschön geht auch an Fam. Kolb für die gespendete leckere Kartoffelsuppe.

Die Kinder
und
Erzieherinnen
vom Kiga Wirbelwind

Aus den Schulen

Gymnasium Kenzingen:

Anmeldung für die Klasse 5
Die Anmeldungen am Gymnasium Kenzingen für die Klassenstufe 5 des kommenden Schuljahres sind am Mittwoch, 11. März und Donnerstag, 12. März 2020 jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr in der Verwaltung unserer Schule möglich. **Die zukünftigen Schülerinnen und Schüler sind zur Anmeldung herzlich willkommen !!**
Es kann zwischen Englisch oder Französisch als erster Pflichtfremdsprache gewählt werden. Die Eltern können sich dazu bei der Anmeldung entsprechend beraten lassen.
Zur Anmeldung sind das Formular „Grundschulempfehlung" Blatt 3 Δ und das „Formular für die Anmeldung" Blatt 4 Δ der Grundschule, die Geburtsurkunde (oder das Familienstammbuch) und nach Möglichkeit das ausgefüllte Anmeldeformular mitzubringen. Das Anmeldeformular erhalten Sie beim Tag der offenen Tür oder als download auf unserer Homepage (www.Gymnasium-Kenzingen.de).
Weitere Informationen oder Terminvereinbarung für eine persönliche Beratung, unter der Rufnummer 07644/91130.
Thilo Feucht, Schulleiter

Landratsamt Emmendingen

Vortrag über moderne Narkoseverfahren

„Wie gefährlich ist Narkose?" Diese und viele weitere Fragen rund um das Thema „Moderne Narkose" wird Dr. Fritz-Ulrich Hahne, Chefarzt der Abteilung Anästhesie und Intensivmedizin am Kreiskrankenhaus Emmendingen in seinem Vortrag am Mittwoch, 11. März 2020 um 19:00 Uhr in Bahlingen im Feuerwehrgerätehaus (Am Dorfbach 2) beantworten. Er informiert über die unterschiedlichen modernen Narkoseverfahren, die Überwachung und Sicherheit während der Narkose und die Möglichkeiten der Schmerzbehandlung nach einer Operation. Dabei geht er auch auf die Vor- und Nachteile der einzelnen Narkoseformen bei den unterschiedlichen Begleiterkrankungen ein. Der Eintritt ist frei.

Vortrag: Umgang mit der Angst bei einer Krebserkrankung

Die Psychologische Krebsberatungsstelle Freiburg bietet am Donnerstag, 12. März 2020 um 14:00 Uhr im Kreiskrankenhaus Emmendingen (Veranstaltungsraum U 1 im Nebengebäude des Kreiskrankenhauses) einen Vortrag zu den Angeboten für Menschen mit einer Krebserkrankung an. Thema an diesem Tag ist der Umgang mit der Angst nach Bekanntwerden der Krebs-Diagnose. Nach dem rund 45-minütigen Vortrag besteht die Möglichkeit zu einer kurzen Einzelberatung. Der Eintritt ist frei, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Seminar für kleinbäuerliche Geflügelhaltung und –vermarktung

Die Legehennenhaltung erfreut sich zunehmender Beliebtheit. Das auf der Hochburg angesiedelte Kompetenzzentrum Ökologischer Landbau Baden-Württemberg (KÖLBW) bietet deshalb ein zweitägiges Seminar am Freitag, 13. März von 13:00 bis 17:00 Uhr und am Samstag, 14. März 2020 von 9:30 bis 17:00 Uhr im Landwirtschaftlichen Bildungszentrum Emmendingen-Hochburg an. Dabei wird das Rüstzeug für Einsteiger zur Geflügelhaltung vermittelt, sie bekommen Tipps aus der Praxis zum richtigen Futter und erhalten Infos zur Vermarktung von Eier und Geflügelfleisch. Außerdem erfolgt eine ökologische und ökonomische Bewertung der Legehennenhaltung. Die Teilnahme ist kostenlos, eine verbindliche Anmeldung ist bis zum 6. März 2020 unter www.koel-bw.de erforderlich. Weitere Infos: Philipp Kühner, Telefon 07641 451 9171.

Der erste Brei – so lernen Kinder essen

Die richtige Ernährung im Säuglingsalter ist für die Entwicklung der Kinder von besonderer Bedeutung. Besonders bei der Umstellung auf B(r)eikost kommen viele Fragen auf: Wann ist der richtige Zeitpunkt für den ersten Brei? Wie ist eine ausgewogene Beikost zusammengesetzt? Wie lernt das Baby vom Löffel zu essen? In einem Kurs des Landwirtschaftlichen Bildungszentrums Emmendingen-Hochburg beantwortet die Referentin für bewusste Kinderernährung diese und weitere Fragen. Außerdem wird gezeigt, wie sich Baby Breie ohne viel Mühe und Zeit selbst zubereiten lassen. Der Kurs ist zweitägig und ist an den beiden Montagen 9. und 16. März 2020 von 9:30 bis 11:00 Uhr im Landwirtschaftlichen Bildungszentrum Hochburg. Die Veranstaltung ist kostenlos. Die Lebensmittelkosten werden anteilig verrechnet. Anmeldungen bis 5. März unter kochworkshop@landkreis-emmendingen.de

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde

Sonntag, 01.03.2020 Gottesdienste mit Abendmahl
09:00 Uhr Königschaffhausen
10:15 Uhr Leiselheim

Dienstag, 03.03.2020
16:00 Uhr Frauenkreis

Mittwoch, 04.03.2020
16:00 Uhr Konfirmandenunterricht
19:00 Uhr Männerkreis
Thema: Neuester Stand der Partnerschaft mit Kath. Gemeinden in Peru
Referent: Bernhard Schneider, Pfarrer

Freitag, 06.03.2020 Gottesdienst zum Weltgebetstag
Um 18:30 Uhr in der Kirche in Königschaffhausen
Thema: „Steh auf und geh!" Die Frauen aus Simbabwe haben den Bibeltext aus Johannes 5 zur Heilung eines Kranken ausgelegt: „Steh auf! Nimm deine Matte und geh!", sagt Jesus darin. Im Anschluss Beisammensein im Gemeindehaus.

Sonntag, 08.03.2020 Gottesdienste
09:00 Uhr Leiselheim
10:15 Uhr Königschaffhausen
18:00 Uhr Offener Gottesdienst im Gemeindehaus

Jubelkonfirmationen 2020 – Anmeldeschluss
Die Jubelkonfirmation findet am 22. März 2020 um 9.30 Uhr in Königschaffhausen statt.
Es betrifft dies die Konfirmationsjahrgänge 1970, 1960 und 1955. Alle Jubelkonfirmanden, auch die dich nicht in Königschaffhausen-Leiselheim konfirmiert wurden und gerne daran teilnehmen möchten, sind zu diesem Termin herzlich eingeladen.
Anmeldungen bis spätestens 27.02.2020 im Pfarramt in Königschaffhausen, Tel. 07642/3203 oder per mail: koenigschaffhausen-leiselheim@kbz.ekiba.de. Bitte teilen sie, wenn möglich, ihren Konfirmationsspruch mit.

Bezirksfrauentag, 11.03.2020 in Tutschfelden
Thema: **„Astrid Lindgren 1907-2002"**
Frau Dorothea Grube aus Freiburg stellt in ihrem Vortrag Teile der Biographie Astrid Lindgrens und ihres Werks und deren Bezüge zueinander dar. Eingeladen sind ALLE interessierten Frauen.

Namentliche Anmeldungen bis Mittwoch, 04. März 2020 im Pfarramt, Tel. 07642/3203 oder per mail: koenigschaffhausen-leiselheim@kbz.ekiba.de.

Bibelgesprächskreis
Die Kirchengemeinde Königschaffhausen-Leiselheim ladet ein zum Bibelgesprächskreis im Ev. Gemeindehaus, Am Kirchengraben 2 in Königschaffhausen.
Gemeinsam Bibel lesen und der Austausch über den Text soll im Vordergrund stehen. (Bitte Bibel mitbringen) Wir beginnen im kleinen Raum im EG. Anmeldung ist nicht nötig.
Termine: Donnerstag 14-tägig (außer in den Ferien), Beginn: 12.03.20 um 20:00 bis 21:30 Uhr.
Auf gute Gespräche freuen sich Heike Stiefel und Iris Boos.

Konfirmation ab 2021
Da es im Mai immer wieder Terminüberschneidungen gab, hat der Kirchengemeinderat in seiner Februarsitzung beschlossen, dass künftig (ab 2021) die Konfirmation wieder an Lätare (Gespräch) und Judika (Konfirmation) stattfinden soll.
Somit: 14.03.2021 Gespräch, 20.03.2021 Vorabendgottesdienst zur Konfirmation, 21.03.2021 Konfirmation.
Die Jubelkonfirmation soll in Zukunft am Sonntag Reminiszere stattfinden. Somit am 28.02.2021.

Internetadresse Kirchengemeinde Königschaffhausen/Leiselheim:
www.eki-koelei.de, koenigschaffhausen-leiselheim@kbz.ekiba.de
Sprechzeiten von Frau Umhauer im Pfarramtsbüro:
Dienstag-, Mittwoch- und Donnerstag von 9.00 bis 11.00 Uhr, Tel. 3203

Römisch-katholische
Kirchengemeinde Am Litzelberg
St. Blasius, Wyhl • St. Martin, Sasbach
St. Cosmas u. Damian, Jechtingen

28.02.2020 - 06.03.2020

Freitag, 28.02.2020
W 14.30 Uhr Kreuzweg
S 18.30 Uhr Heilige Messe

Samstag, 29.02.2020
L 07.30 Uhr Heilige Messe
S 18.00 Uhr Sonntagsgottesdienst am Vorabend

1. Fastensonntag, 01.03.2020
W 08.30 Uhr Sonntagsgottesdienst
J 10.00 Uhr Sonntagsgottesdienst
J 11.00 Uhr Tauffeier

Montag, 02.03.2020
L 19.00 Uhr Heilige Messe

Dienstag, 03.03.2020
J 17.30 Uhr Eucharistische Anbetung
J 18.30 Uhr Heilige Messe

Mittwoch, 04.03.2020
L 07.30 Uhr Heilige Messe

Donnerstag, 05.03.2020
W 17.30 Uhr Anbetung
W 18.30 Uhr Heilige Messe
L 20.15 Uhr Heilige Stunde

Freitag, 06.03.2020
W 07.00 Uhr Morgenimpuls in der Fastenzeit
L 10.00 Uhr Stille Anbetung
W 14.30 Uhr Kreuzweg
19.00 Uhr Weltgebetstag kleiner Saal Sporthalle Wyhl

Kath. Pfarrgemeinde St. Martin, Sasbach
Rosenkranzgebet:
Täglich außer Samstag 18.00 Uhr
Rosenkranzgebet a. d. Litzelberg:
Sonntag 14.30 Uhr und Mittwoch 15.00 Uhr.
samstags ca. 08.15 Uhr (n. d. Heiligen Messe)

Kath. Pfarrgemeinde St. Cosmas u. Damian, Jechtingen
Rosenkranzgebet:
Täglich: 17.00 Uhr, außer Dienstag 18.00 Uhr
Wenn Samstag Vorabendgottesdienst: 17.25 Uhr

E-Mail: sasbach@am-litzelberg.de
Frau Pinschack 07642/1445
St. Martin-Platz 2, 79361 Sasbach
Öffnungszeiten Pfarrbüro: Di + Do 08.30 Uhr - 12.00 Uhr; Mi 14.30 - 17.30 Uhr

Kath. Pfarrgemeinde St. Blasius, Wyhl a. K.
Rosenkranzgebet: täglich 18.00 Uhr
E-Mail: wyhl@am-litzelberg.de
Frau Wissert 07642 / 8086
Pfarrgässle 1, 79369 Wyhl
Öffnungszeiten Pfarrbüro:
Di. + Mi. 9.00 - 12.00 Uhr u. Do. 14.00 - 17.00 Uhr

Vereinsnachrichten

Jechtingen

Altpapiersammlung in Jechtingen am Freitag, 6. März 2020
Es werden Zeitungen, Illustrierte, Zeitschriften, Kataloge, Telefonbücher und Prospekte mitgenommen. Für Kartons steht die blaue Tonne zur Verfügung.

Bitte legen Sie das Altpapier ab 16 Uhr gebündelt an den Straßenrand.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung
Ihr DRK – Ortsverein Jechtingen

Spielenachmittag
Liebe Seniorinnen und Senioren,
am 03.03.2020 ab 14 Uhr findet unser nächster Spielenachmittag in der Ortsverwaltung Jechtingen statt. Wer Zeit und Lust hat darf gerne vorbeischauen und mitspielen. Auf Euer Kommen freut sich
DRK Ortsverein Jechtingen

Einladung zum Thementag
am 15.03.2020 von 14 bis 17 Uhr
im Feuerwehrhaus Jechtingen
- Du willst in 3 Stunden deine Erste-Hilfe-Kenntnisse auffrischen?
- Du wolltest schon immer unser Einsatzfahrzeug anschauen?
- Du möchtest lernen wie man Verbände richtig anlegt ?
- Du möchtest wissen wie man jemandem das Leben retten kann?

Anmeldung wäre wünschenswert. Einfach per Telefon/WhatsApp
0160/968 749 32
oder per E-Mail DRKJechtingen@gmx.de

Wir freuen uns auf Dich!
DRK – Ortsverein Jechtingen

Fußballverein Sasbach e. V.

Fußballverein FV Sasbach e.V.
Sa., 29.02.2020
Vorbereitungsspiele
13.30 Uhr FV Sasbach - TG Freiburg
Spielort: Marckolsheim

So., 01.03.2020
15.00 Uhr SV Endingen II - FV Sasbach II
Spielort: Endingen

Di., 03.03.2020
19.30 Uhr SG Wasser-Kollm. - FV Sasbach
Spielort: Wasser

Vorankündigung Generalversammlung
Die Generalversammlung des FV Sasbach findet am

Freitag, den 20. März 2020
um 20.00 Uhr im Sportheim

statt.

Tagesordnung
1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht des Rechners
4. Bericht über die Kassenprüfung
5. Diskussion über die Berichte
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Neuwahlen
8. Ehrungen
9. Wünsche und Anträge
10. Verschiedenes

Anträge, über die in der Generalversammlung beschlossen werden soll, sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form beim 1. Vorsitzenden
Thomas Burger, Im Lehwegspitz 8 in 79361 Sasbach einzureichen.

Jugendabteilung FV Sasbach
Sa., 29.02.2020
16.30 Uhr SG Sasbach A - SG Prechtal A
Spielort: Wyhl

So., 01.03.2020
11.30 Uhr FC Denzlingen C - SG Jechtingen C
Spielort: Denzlingen
12.00 Uhr FC Waldkirch B - SG Wyhl B
Spielort: Waldkirch

Landfrauen Jechtingen

Einladung zur **Mitgliederversammlung**
am Freitag, 06.03.2020 im Gasthaus Sonne, Jechtingen

Beginn um 18 Uhr – Kurze Begrüßung
Anschließend gemeinsames Abendessen
Ca. 19 Uhr – Beginn der offiziellen Tagesordnung

Tagesordnungspunkte:
- Begrüßung
- Totenehrung
- Tätigkeitsbericht
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüferinnen
- Entlastung der Vorstandschaft
- Bericht des Vorstandsteams
- Begrüßung der Neumitglieder
- Ehrungen
- Verschiedenes, Wünsche und Anträge
- Schlusswort

Besondere Wünsche und Anträge, über die Beschluss gefasst werden muss, sollten spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstandsteam eingereicht werden.

Wir freuen uns auf Euer zahlreiches Erscheinen.

Euer Vorstandsteam der Jechtinger Landfrauen

Schützenverein Jechtingen

Einladung zum Vereins- und Betriebspokalschießen
Auch in diesem Jahr möchten wir euch herzlichst zum Vereins- und Betriebspokalschiessen des Schützenverein Jechtingen einladen.
Das Pokalschiessen findet vom **10.03. bis 13.03.2020 und 17.03. bis 20.03.2020** statt.
Trainingstag: 10.03.2020 ab 20:00 Uhr
Wettkampftage: 11.03 - 13.03.2020 und 17.03 - 20.03.2020 jeweils ab 19:00 Uhr
Pro Mannschaft (max. fünf Teilnehmer) werden vier Teilnehmer gewertet. Es wird um die Mannschaftswertung, Einzelwertung sowie den Glücksschuss geschossen. Aktive Schützen sind nicht zugelassen.
Anmeldung bitte telefonisch oder per E-Mail über Monika Bohn:
Tel: 07662 949775 (Anrufbeantworter)
E-Mail:
schuetzenverein-jechtingen@t-online.de
Anmeldeschluss ist der 10.03.2020. Bitte beachtet, dass eine Doppelbelegung auf die jeweilige Wettkampfzeit nicht möglich ist. Wir freuen uns über die Teilnahme Ihres Vereins/Betriebs an diesem Pokalschießen.
Mit sportlichen Grüße
Schützenverein Jechtingen e.V.

Tennisclub Sasbach a. K.

Einladung zur Ordentlichen Mitgliederversammlung des Tennisclub e.V. Sasbach a.K.
am Freitag, 13. März 2020, 19.30 Uhr,
im Tennisclub Vereinsheim

Tagesordnung
I. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
II. Berichte über das Jahr 2019 durch die Vorstandsmitglieder
III. Bericht des Rechners
IV. Bericht des Kassenprüfers
V. Entlastung des Vorstandes
VI. Vorausschau 2020
VII. Wünsche und Anträge
VIII. Verschiedenes

Anträge zum Tagesordnungspunkt „Wünsche und Anträge" müssen gemäß § 9 der Satzung mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
Über eine rege Teilnahme an der Ordentlichen Mitgliederversammlung würden wir uns sehr freuen.
Das Vorstandsteam des TC Sasbach

Touristikgemeinschaft Sasbach e. V.

Einladung zur Mitgliederversammlung
Die diesjährige Mitgliederversammlung der Touristikgemeinschaft Sasbach findet am

Donnerstag, den 12.03.2020
um 19.30 Uhr
im Gasthaus Sonne in Jechtingen

statt.
Hierzu sind alle Mitglieder herzlichst eingeladen.

Tagesordnung:
1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Rechners
4. Kassenprüfungsbericht
5. Bericht des Schriftführers
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Auflösung des Vereins
   Zur Auflösung des Vereins sind 3/4 der Mitglieder erforderlich, deshalb bitten wir um
   zahlreiches Erscheinen
8. Verschiedenes
9. Wünsche und Anträge

Anträge, über die in der Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind gemäß § 7 der Satzung spätestens 7 Tage vor der Versammlung bei der 1. Vorsitzenden einzureichen.

Maria Wiedemann, 1. Vorsitzende

Aus der Nachbarschaft

Naturzentrum Kaiserstuhl im Schwarzwaldverein e.V.

Start in die neue Saison
Interessante Exkursionen und Bildvorträge warten wieder auf Sie. Das komplette Programm erhalten Sie bei den Tourist-Informationen/Rathäusern bzw. unter www.naturzentrum-kaiserstuhl.de. Bitte denken Sie an gutes Schuhwerk. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Besuchen Sie auch unsere Ausstellungsräume, aktuell zeigen wir eine neue **Fotoausstellung „Wildblumen und ihre Samen in Makroformat"**. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Donnerstag, 5.3.,19.30 Uhr
Bildvortrag: Heilpflanzen vor der Haustür
Oft müssen wir gar nicht weit gehen, um Heilpflanzen zu begegnen: An Tuniberg und Kaiserstuhl findet sich eine Vielzahl unterschiedlichster Pflanzen, die für Heilzwecke verwendet werden können. Ihringen, Bürgersaal im Rathaus, Michaela Girsch, 6 €.

Samstag, 7.3., 15 Uhr
Vernissage: Fotos von Wildblumen und ihren Samen
So haben Sie Pflanzensamen noch nie gesehen - bizarre Formen im Makroformat. In einer Samenausstellung können Sie die kleinen Naturkunstwerke auch durch die Lupe betrachten. Bunte Aquarellbilder mit Blumenmotiven ergänzen die Fotoausstellung. Ihringen, Naturzentrum Kaiserstuhl beim Rathaus mit Bernd Gassmann, Mareike Schlaeger & Ulrike Stephan.

Samstag, 14.3., 14-16.30 Uhr
Quellen in Eichstetten
Entdecken Sie bei einer hydrogeologischen Rundwanderung Quellwasservorkommen und die Geheimnisse der alten Wasserversorgung. Eichstetten, Samengarten, Altweg 129, Bernhard Grimm, 5€.

Öffnungszeiten:
Montag + Donnerstag 10-12 Uhr, Samstag 15-17 Uhr

Kontakt + Information:
Naturzentrum Kaiserstuhl im Schwarzwaldverein e.V.
Birgit Sütterlin & Reinhold Treiber
Bachenstr. 42, 79241 Ihringen
Tel: 07668 7108 80 (Mo + Do 10-12 Uhr)
Email: info@naturzentrum-kaiserstuhl.de
www.naturzentrum-kaiserstuhl.de

Sonstige Informationen

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Zur Erwerbsminderungsrente hinzuverdienen

Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der Alterssicherung der Landwirte (AdL) können unter bestimmten Voraussetzungen bis 6.300 Euro im Jahr hinzuverdienen, ohne dass dieses Einkommen der Rente angerechnet wird.

Außerdem werden auf Erwerbsminderungsrenten keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft angerechnet – es sei denn, der Rentenbezieher ist noch Landwirt im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte.

Die Landwirtschaftliche Alterskasse zahlt Renten wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe aus, soweit der Hinzuverdienst monatlich 450 EUR nicht übersteigt. Ein zweimaliges Überschreiten um jeweils einen Betrag bis zur Hinzuverdienstgrenze bleibt unberücksichtigt. Das heißt, es können beispielsweise für zehn Monate 450 Euro und für zwei Monate jeweils bis zu 900 Euro hinzuverdient werden, ohne dass die Rente gemindert wird. Dies entspricht einem jährlichen unschädlichen Hinzuverdienst von 6.300 Euro.

Bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung gelten andere Hinzuverdienstgrenzen. Weitere Informationen gibt es unter www.svlfg.de/renten-wegen-erwerbsminderung. Fragen zum Thema können per Mail an AK-Leistung@svlfg.de gerichtet werden.

Sonstiges

INFOBEST Vogelgrun/Breisach:

Erster Grenzgängersprechtag des Jahres am 26. März 2020

Vogelgrun/Breisach. Am Oberrhein leben zahlreiche Bürger in einem Land und arbeiten im Nachbarland. Viele wohnen in Frankreich und arbeiten in Deutschland – oder umgekehrt – oder möchten ins Nachbarland umziehen oder dort Arbeit suchen. Daraus ergeben sich Fragen zu den Themen Krankenversicherung, Steuern, Familienleistungen, Rente oder zum Thema Arbeit.

Interessierte Bürger können sich beim **ersten Grenzgängersprechtag 2020** der INFOBEST Vogelgrun/Breisach **am 26. März** direkt von deutschen und französischen Spezialisten informieren lassen. Diese Veranstaltung wird **in Zusammenarbeit mit dem Netzwerk EURES-T Oberrhein** organisiert und findet **im Gebäude der Pépinière d'entreprises La Ruche, 1 rue de l'Europe in Fessenheim statt.**

Die Experten sind von **9:00 bis 12:00 Uhr** und von **14:00 bis 17:00 Uhr** anzutreffen. Die Beratung ist kostenlos und erfolgt während individueller Gespräche von je 20 bis 30 Minuten. Die Gespräche können auf Deutsch oder auf Französisch stattfinden.

Vertreter folgender Institutionen nehmen an dem Sprechtag teil:

Bereich Arbeit (Arbeitslosenleistungen, Arbeitssuche und Bewerbung in Deutschland): Pôle Emploi Haut-Rhin, EURES-Berater – Agentur für Arbeit Freiburg

Bereich Krankenversicherung: AOK Breisach, CPAM Haut-Rhin

Bereich Rente: Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz, Carsat Alsace-Moselle

Bereich Familienleistungen: Familienkasse Offenburg, L-Bank Karlsruhe, Caisse d'Allocations Familiales du Haut-Rhin

Bereich Steuern: Finanzamt Freiburg-Stadt

Terminvereinbarungen bei der INFOBEST Vogelgrun/Breisach (unter Angabe ihrer Versicherungs- bzw. Steuernummer) **sind unbedingt erforderlich, Anmeldeschluss: 12. März.**

INFOBEST Vogelgrun/Breisach:
Ile du Rhin, F-68600 Vogelgrun
Tel. D: +49 (0)7667/83299,
Tél. F: +33 (0)3.89.72.04.63,
vogelgrun-breisach@infobest.eu
Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag: 8:30-12:00 Uhr/ 13:30-17:00 Uhr
Mittwoch: 10:00-12:00 Uhr
Donnerstag: 8:30-12:00 Uhr/13:30-18:00 Uhr
(Freitag: geschlossen)

Beruflich wieder einsteigen – so geht's!

Telefonaktionstag am Donnerstag, 5. März 2020

In einer Telefonaktion am Donnerstag, 5. März, informiert Beraterin Diana König Frauen in allen Fragen des beruflichen Wiedereinstiegs. Zur Kontaktaufnahme genügt ein Anruf unter der kostenlosen Rufnummer 0800 4 5555 00 und die Nennung des Kennworts „Telefonaktionstag" sowie des Wohnorts. Die Hotline ist geschaltet von 9 Uhr bis 15 Uhr.

Folgende Themen stehen im Vordergrund: Rückkehr ins Berufsleben, Chancen auf dem regionalen Arbeitsmarkt, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten in Teilzeit, Berufswegeplanung sowie Qualifizierungsmöglichkeiten, E-Learning-Plattformen, weitere Unterstützungsangebote der Agentur für Arbeit. Unkompliziert, niederschwellig und ohne Verpflichtung können Interessierte ihre Fragen direkt telefonisch klären. Auf Wunsch wird der Kontakt zur Arbeitsvermittlung oder der Wiedereinstiegsberatung hergestellt.

Initiatorin der Telefonaktion ist Andrea Klimak. Als Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt berät sie in der Agentur für Arbeit Freiburg in übergeordneten Fragen der Frauenförderung, der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Das Angebot findet statt im Rahmen der Aktionswoche zum internationalen Frauentag (8. März).

Mit den Kindern durch das Obst- und Gartenjahr

Unter diesem Motto steht die Arbeit der Kinder- und Jugendarbeit des Vereins KOGL in Kenzingen für das Jahr 2020. Passend zur Jahreszeit werden sich die Kinder mit wichtigen Themen des Gartens und des Obstanbaues im Haus- oder Schrebergarten beschäftigen. U.a. wird es darum gehen einen Gemüsegarten anzulegen, um den Schnitt von Spindelbäumen und Sträuchern, um die Ansiedlung und Schutz der freiwilligen Helfer im Garten wie Wildbienen und Vögel und weitere Themen.

Die 8 Treffen finden jeweils samstags von 13:00 bis 17:00 statt, das erste Treffen ist am 7. März. Teilnehmen können Kinder ab 8 Jahren. Die genauen Daten und weitere Infos erhalten Sie unter Tel.: 07641/451-9136 oder im Internet unter. www.kogl-emmendingen.de

Eine verbindliche Anmeldung ist erforderlich. Die Platzzahl ist begrenzt.

März-Schnittkurs für Obstbäume

Die regelmäßigen Info-Veranstaltungen im Kreis-Lehrgarten werden in der Winterzeit an jedem ersten Samstag im Monat vormittags, ab April nach der Zeitumstellung dann wieder am ersten Freitag abends durchgeführt. Am 7. März, also noch einmal am Samstag Vormittag, bietet der KOGL (Kreisverband Obstbau, Garten und Landschaft e.V.) einen Schnittkurs für Obstbäume an. Je nach Bedarf wird der Schnitt von Hochstämmen, Halbstämmen oder Spindelbäumen gezeigt. Anmeldung ist nicht erforderlich, je nach Teilnehmerzahl werden mehrere kleine Gruppen gebildet, mit denen erfahrene Fachwarte an den Bäumen die richtigen Schnittmaßnahmen erklären und mit den Teilnehmern üben. Interessierte kommen am Samstag, den 7. März ab 10.00 Uhr in den Lehrgarten des Kreisverbandes Obstbau, Garten und Landschaft in Kenzingen an der Alten Straße. Die Teilnahme ist kostenlos, eine Spende hilft, den Lehrgarten zu erhalten. Weitere Informationen auch unter www.kogl-emmendingen.de im Internet.

Kreisverband Obstbau, Garten und Landschaft Emmendingen e.V.
(KOGL Emmendingen)

Ende des redaktionellen Teils

Wir suchen ab sofort für unseren Raiffeisen Markt in Vogtsburg-Oberrotweil:

Mitarbeiter Kasse (m/w/d)
auf Minijob-Basis

Ihre Aufgabe umfasst das Kassieren an der EDV-gestützten Scannerkasse, sowie gelegentliche Mithilfe bei der Warenauszeichnung.

Sie haben Freude im Umgang mit Kunden, sind team- und kommunikationsfähig, dann bieten wir Ihnen eine abwechsungsreiche Tätigkeit in einem motivierten Team.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an
Raiffeisen Markt Kaiserstuhl, z.Hd. Markus Glockner
Bahnhofstr. 41, 79235 Vogstburg-Oberrotweil
m.glockner@rm-kaiserstuhl.de

Raiffeisen Markt Kaiserstuhl
Bahnhofstr. 41 • 79235 Vogtsburg-Oberrotweil
Tel. 0 76 62 - 93 44 0 • www.rm-kaiserstuhl.de
Fachmarkt für Garten, Getränke, Obst- und Weinbau

Nachhilfe
Kl. 4 bis zum Abi
Ma, De, Eng. sehr preiswert.
(gewerblich) 015792463601

WILLST DU JEMANDEM DAS LEBEN RETTEN?

Die 9-jährige Jana aus dem Münstertal hat Leukämie. Mit diesem Schicksal ist sie nicht alleine: Alle 15 Minuten erhält ein Patient die Diagnose Blutkrebs, darunter viele Kinder und Jugendliche. Für viele ist eine Stammzelltransplantation die einzige Chance auf Heilung. Wer gesund und zwischen 17 und 55 Jahre alt ist, kann helfen und sich als potenzieller Stammzellspender bei der DKMS registrieren lassen.

Jana geht in die dritte Klasse und ist ein lebensfrohes und aufgewecktes Mädchen. Es macht sie jedoch sehr traurig, dass sie ihrem normalen Alltag im Moment nicht nachgehen kann. Sie ist derzeit im Krankenhaus und muss unter anderem Chemotherapien über sich ergehen lassen. Zusätzlich benötigt sie zum Überleben eine Stammzellspende.

So wie Jana geht es auch vielen anderen Patienten. Oftmals können Betroffene nur überleben, wenn es – irgendwo auf der Welt – einen Menschen mit nahezu den gleichen Gewebemerkmalen gibt, der zur Stammzellspende bereit ist. Es ist so wichtig, dass sich möglichst viele Menschen als potenzielle Stammzellspender registrieren lassen. Denn ein gesunder Mensch hat 1000 Wünsche, ein kranker Mensch hat nur einen Wunsch: gesund zu sein!

FREY BÜHRER Hörsysteme
HÖREN. LEBEN.

WIR SIND IMMER IN IHRER NÄHE:
ENDINGEN Ritterstraße 7 Tel.: 07642 - 29 25
www.fb-hoersysteme.de

25% Neueröffnungsangebot
vom 29.02. bis 14.03.2020

Christinas
Textilreinigung
Hauptstr.10, 79359 Riegel
Tel.: 0 76 42 / 924 457 1
E-Mail: info@christinas-textilreinigung.de
Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8:30-13:00 Uhr, 14:30-19:00 Uhr, Sa. 8:30-14:00 Uhr

---

Zuverl. Prospektverteiler ab 13 Jahre (m/w/d)
für die Verteilung fertig zusammengestellter Prospektsets in **Jechtingen** gesucht.
Bewerbungszeiten: Mo.-Fr. 08.30 - 17.00 Uhr
Tel. 07822 4462-0 • E-Mail: info@pf-direktwerbung.net

GÄRTNER (von Beruf gelernter Schreiner) 55 Nichtraucher,
sucht Wohnung, 50 - 70 qm (gern im EG)
das Herz am rechten Fleck, hilfsbereit/zuverlässig.
Tel. 01604335252 / frankzimmi@t-online.de

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
www.primo-stockach.de • www.myeblättle.de
PRIMO Verlag | Druck | Service